

ÖBTC Zucht- und Eintragungsordnung

Ergänzung zur ÖKV Zucht- und Eintragungsordnung

Gültig mit 1. Juni 2017

Inhalt

1. Präambel	2
2. Verpflichtende Vorgaben f.d. Zuchtverwendung Standard- & Miniatur BT ... 3	
2.1. Generelles zur Zuchtverwendung.....	3
2.2. Standard Bullterrier.....	3
2.2.1. Verpflichtende Untersuchungen.....	3
2.3. Miniatur Bullterrier	4
2.3.1. Verpflichtende Untersuchungen.....	4
3. Rahmenbedingungen der Zucht	5
3.1. Deckabsicht.....	5
3.2. Wurfwiederholungen.....	5
3.3. Deckbescheinigung	5
3.4. Deckmeldung.....	5
3.5. Wurfmeldung	6
3.6. Wurfabnahme.....	6
3.7. Eintragungsformular	6
3.8. Original Abstammungsnachweis der Mutter	6
3.9. Zuchtstättenkarte.....	7
3.10. Welpenstammblatt.....	7
3.11. Audiometrietest.....	7
3.12. Zuchtuntersuchungen	7
3.13. Richterbericht	7
3.14. Chippen und EU-Impfpass.....	7
4. Gebührenverordnung	8

1. Präambel

Die vorliegende Zucht- und Eintragungsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Verbesserung der Rassen Bullterrier und Miniatur Bullterrier.

Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, **verbindlich**, unabhängig von einer Mitgliedschaft zum ÖBTC.

Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), sowie die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen.

Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser ZEO nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI.

Die im folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen dem Erhalt der Genvielfalt der betreuten Rassen und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzuchten jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

Der Besuch eines Züchterseminars über Geburt und/oder Aufzucht ist für jeden **Erstzüchter** verpflichtend und dem Zuchtwart mittels Urkunde/Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Dieses Seminar muss vor der Belegung der Hündin erfolgen und darf nicht älter als 1 Jahr sein.

2. Verpflichtende Vorgaben für die Zuchtverwendung von Standard- und Miniatur Bullterriern

2.1. Generelles zur Zuchtverwendung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen, und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe § 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz, Verbot von Qualzucht).

Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI Standard als „ausschließende Fehler“ angeführt sind.

2.2. Standard Bullterrier

Bei Hündinnen wird das Mindestalter bei der Deckung von 15 Monaten festgelegt. Eine Hündin darf bis zum vollendetem 7. Lebensjahr in der Zucht bleiben.

Einer Hündin sind nicht mehr als 3 Würfe zuzumuten. Nach einem Wurf muss die darauffolgende Hitze ausgelassen werden. Im Allgemeinen ist einer Hündin nicht mehr als 1 Wurf innerhalb von 12 Monaten zumutbar.

Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Erlaubnis des Zuchtwartes eingeholt und vor Belegung der Hündin ein tierärztliches Attest beim Zuchtwart vorgelegt werden.

Nach zwei Kaiserschnittgeburten wird automatisch ein Zuchtverbot verhängt.

Standard Rüden ab dem 9. Monat sind zur Zucht zugelassen und benötigen ein „Sehr gut“ als Ausstellungsergebnis. Der dazu benötigte Richterbericht und die verpflichtenden Untersuchungen müssen dem Zuchtwart spätestens bei der Wurfabnahme vorliegen.

Halbgeschwister-Verpaarungen müssen nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart von diesem schriftlich genehmigt werden. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet.

Alle Welpen müssen bis zur Wurfabnahme (in Ausnahmefällen bis zur vollendeten 12. Woche) audiometrisch untersucht werden. Die Kopien der Befunde sind dem Zuchtwart zu übergeben.

2.2.1. Verpflichtende Untersuchungen

- Audiometrische Untersuchung (Gehörttest/BAER)
- Herzultraschall
- Nierenultraschall

Im Ausland stehende Deckrüden müssen die Zucht Voraussetzungen ihres Heimatlandes erfüllen, sowie eine audiometrische Untersuchung vorweisen.

Nur beidseitig hörende Elterntiere sind zur Zucht zugelassen!

Es wird empfohlen:

- PKD Test über Laboklin - nur mit EDTA-Blutprobe (keine Backenabstriche)
- Patella Untersuchung (Mindestalter 12 Monate)

2.3. Miniatur Bullterrier

Bei Hündinnen wird das Mindestalter bei der Deckung von 15 Monaten festgelegt. Eine Hündin darf bis zum vollendetem 7. Lebensjahr in der Zucht bleiben.

Einer Hündin sind nicht mehr als 3 Würfe zuzumuten. Nach einem Wurf muss die darauffolgende Hitze ausgelassen werden. Im Allgemeinen ist einer Hündin nicht mehr als 1 Wurf innerhalb von 12 Monaten zumutbar.

Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Erlaubnis des Zuchtwartes eingeholt und vor Belegung der Hündin ein tierärztliches Attest beim Zuchtwart vorgelegt werden.

Nach zwei Kaiserschnittgeburten wird automatisch ein Zuchtverbot verhängt.

MBT Rüden sind ab dem 12. Monat zur Zucht zugelassen und benötigen ein „Sehr gut“ als Ausstellungsergebnis. Der dazu benötigte Richterbericht und die verpflichtenden Untersuchungen müssen dem Zuchtwart spätestens bei der Wurfabnahme vorliegen.

Halbgeschwister-Verpaarungen müssen nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart von diesem schriftlich genehmigt werden. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet.

Alle Welpen müssen bis zur Wurfabnahme (in Ausnahmefällen bis zur vollendeten 12. Woche) audiometrisch untersucht werden. Die Kopien der Befunde sind dem Zuchtwart zu übergeben.

2.3.1. Verpflichtende Untersuchungen

- Audiometrische Untersuchung (Gehörtest/BAER)
- Patella Untersuchung (ab 12 Monate) – Grad 0 x Grad 0 oder Grad 0 x Grad 1
Ab Grad 2 Zuchtverbot. Hunde mit Grad 1 müssen mit 3 Jahren die Untersuchung wiederholen. Sollte sich der Grad verschlechtert haben, dann ist der Hund nicht mehr zur Zucht zugelassen. Eine Hündin mit PL Grad 1 darf zwischen 15 Mon und 3 Jahren nur max. 1 Wurf haben.

Liste der zugelassenen Ärzte:

<http://www.oekv.at/uploads/pics/Veranstaltungen/Patellaluxation.pdf>

- Herzultraschall
- Nierenultraschall
- Folgende Augenuntersuchung bei zugelassenen Tierärzten (Ophthalmologie) wegen erblicher Augenkrankheiten:
 - Entropium
 - Ektropium oder Glaukom
 - Katarakt
 - PRA (Progressive Retinaatrophie)
 - RD (Retinadysplasie)
 - PHTVL/PHPV (Persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis / Persistierendes hyperplastisches primäres Vitreum)

PLL– DNA-Test frei oder frei durch Abstammung (clear by parentage)

Anm: PLL – DNA-Test: nur mit EDTA-Blutprobe (keine Backenabstriche)

Folgende Möglichkeiten sind zugelassen:

PLL frei (clear) x PLL frei (clear)

PLL frei (clear) x PLL Träger (carrier/risk)

Nachkommen von:

PLL DNA Test frei (clear) x PLL DNA Test frei (clear)
Verpaarungen erhalten den Eintrag „clear by parentage“ in der Ahnentafel.

PLL DNA Test frei (clear) x Frei durch Abstammung (clear by parentage)
Verpaarungen erhalten den Eintrag „clear by parentage“ und bei
Zuchtverwendung der Nachkommen ist ein PLL DNA-Test erforderlich.

Frei durch Abstammung (clear by parentage) x Frei durch Abstammung (clear
by parentage) Verpaarungen ist ein PLL DNA-Test für alle Welpen
erforderlich.

Sobald ein PLL DNA carrier zur Zucht eingesetzt wird, muss für alle Welpen ein PLL
DNA Test gemacht werden.

Importierte Miniatur Bullterrier müssen vor der Zuchtverwendung einen PLL DNA-Test
vorweisen.

Im Ausland stehende Deckrüden müssen die Zuchtvoraussetzungen ihres
Heimatlandes erfüllen und eine audiometrische Untersuchung vorweisen.

Nur beidseitig hörende Elterntiere sind zur Zucht zugelassen!

Der ÖBTC empfiehlt eine max. Schulterhöhe von 38 cm, wobei auf Wunsch vermessen
wird und das Ergebnis in der Ahnentafel vermerkt werden kann.

3. Rahmenbedingungen der Zucht

3.1. Deckabsicht

Eine Deckabsicht muss dem Zuchtwart in schriftlicher oder mündlicher Form
angekündigt werden, wobei zusätzlich bei den MBT noch der PLL Status bekannt
gegeben werden muss. Dies hat binnen der ersten Woche der Läufigkeit der Hündin
zu erfolgen.

3.2. Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sind schriftlich anzufragen und müssen durch den Zuchtwart
genehmigt werden.

3.3. Deckbescheinigung

Die Deckbescheinigung muss vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden und von
Rüden- und Hündinnen Besitzer unterschrieben werden. Für den Fall, dass der
Deckrüde nicht beim Hündinnen Besitzer steht, ist ein Zeuge des Deckaktes
anzugeben und dieser muss die Deckbescheinigung unterschreiben.

Es darf nur das ÖKV Formular verwendet werden. Ausländische Formulare werden
vom ÖKV nicht akzeptiert.

3.4. Deckmeldung

Eine Deckmeldung muss dem Zuchtwart innerhalb von 2 Tagen in schriftlicher Form
gemeldet werden. Die Namen der Elterntiere lt. Ahnentafel und das Datum der
Belegung müssen angeführt werden.

3.5. Wurfmeldung

Wurfmeldung müssen binnen 24 Std. in schriftlicher Form mit folgenden Angaben erfolgen:

- Angabe der Elterntiere
- Datum der Geburt
- Anzahl der Welpen mit Angabe von Geschlecht und Farbe
- Event. Totgeburten
- Normalgeburt oder Kaiserschnitt

3.6. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart bzw. Zuchtwartstellvertreter bis zur vollendeten 8. Woche, wobei die Mutterhündin anwesend sein muss. Dem Zuchtwart steht die volle Zuchtstättenkontrolle zu.

Folgende Unterlagen sind dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorzulegen bzw. abzugeben:

- Eintragungsformular (ÖKV Download)
- Deckbescheinigung (ÖKV Download)
- Original Abstammungsnachweis der Mutterhündin
- Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden
- Zuchtstättenkarte
- Welpenstammlblatt (ÖBTC Download)
- Audiometrietest
- 2 Chip-Aufkleber pro Welpen
- EU - Impfpass
- Richterberichte von Rüde und Hündin
- Geforderte Zuchtuntersuchungen
- Zusätzlich beim Miniatur Bullterrier: PLL-Profil der Elterntiere und ggfs. der Welpen

3.7. Eintragungsformular

Der umrandete Abschnitt im oberen Teil des Formulars und die Zuchtbuchnummer ÖHZB-Nr. dürfen nur vom Zuchtwart ausgefüllt werden. Alle anderen Angaben müssen gut leserlich vom Züchter ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Rufname des Welpen darf höchstens aus 3 Wörtern bestehen. Zuchtstättenname und Rufname eines Welpen dürfen gemeinsam 35 Zeichen (inkl. Abstände) nicht überschreiten. Ein bereits verwendeter Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Welpen eines Wurfs müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

3.8. Original Abstammungsnachweis der Mutter

Auf der Ahnentafel muss der Besitzer der Hündin eingetragen sein. Bei anderen Besitzverhältnissen ist eine Kopie des Kaufvertrages beizulegen.

Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Ahnentafel muss der Besitzer eingetragen sein.

3.9. Zuchtstättenkarte

Eine Kopie der gültigen Zuchtstättenkarte (Name, Adresse und Rasse) ist beizulegen. Wird auf einer Zuchtstättenkarte eine zweite Person namentlich angeführt, müssen auch beide Personen mit ihren Unterschriften alle Formulare bestätigen.

3.10. Welpenstammblatt

Das Welpenstammblatt wird für jeden Welpen vom Zuchtwart ausgefüllt und muss vom Züchter und Zuchtwart unterschrieben werden. Bei tierärztlichen Wurfabnahmen ist ein verpflichtender DNA-Test durchzuführen (Welpen und Elterntiere) und für jeden Welpen ist ein vom Tierarzt unterschriebenes Welpenstammblatt beizulegen.

3.11. Audiometrietest

Pro Welpen ist eine Kopie des Audiometriebefundes beizulegen. Bei importierten Hunden und im Ausland stehenden Deckrüden ist ebenfalls ein Gehörtest durchzuführen und eine Kopie des Befundes beizulegen.

3.12. Zuchtuntersuchungen

Die geforderten Zuchtuntersuchungen der Elterntiere und der Welpen sind dem Zuchtwart in Kopie abzugeben. (Anm.: wie oben erwähnt gelten nur EDTA Blutproben)

3.13. Richterbericht

Eine Kopie eines Richterberichtes von beiden Elterntieren mit der vorgeschriebene Formwertnote von mindestens 1x „sehr gut“ ist beizulegen.

3.14. Chippen und EU-Impfpass

Alle Welpen müssen lt. TSchG §24a gechippt werden. Dies wird bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart überprüft. 2 Chip-Aufkleber pro Welpen werden für die Ahnentafel benötigt und sind daher abzugeben. Der inländische EU-Impfpass ist dem Zuchtwart vorzuweisen.

4. Gebührenverordnung

Clubgebühr pro Welpen	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	20 €	40 €
B - Blatt	60 €	100 €
Register	60 €	100 €

Einzeleintragung	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	50 €	100 €
B - Blatt	100 €	150 €
Register	150 €	200 €

Duplikate	Mitglieder	Nichtmitglieder
A - Blatt	30 €	60 €
B - Blatt	60 €	80 €
Register	60 €	80 €

Wurfabnahme	Mitglieder	Nichtmitglieder
Pauschale	30 €	30 €

Die Pauschale für die Wurfabnahme dient als Aufwandsentschädigung und ist vom Züchter zu tragen. Diese muss dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme in bar übergeben werden.

Für Nichtmitglieder ist zusätzlich das gesetzliche Kilometergeld von € 0,42 (Wohnort Zuchtwart zu Wohnort Züchter hin und retour) in bar zu entrichten.

Dieses ist bei Mitgliedern in der Wurfabnahmepauschale bereits enthalten.

Zuschlagszahlungen	Mitglieder	Nichtmitglieder
Verspätete Deckabsicht	30 € /Wurf	40 € /Wurf
Verspätete Deckmeldung	50 € /Wurf	70 € /Wurf
Verspätete Wurfmeldung	20 € /Welpen	40 € /Welpen
Wurfwiederholung ohne Genehmigung	20 € /Welpen	40 € /Welpen
Halbgeschwisterverpaarung ohne Genehmigung	20 € /Welpen	40 € /Welpen

Bei vom Züchter gewünschten tierärztlichen Wurfabnahmen sind, zusätzlich zu den genannten Gebühren, € 250,- an den ÖBTC zu entrichten und eine DNA-Analyse (Kopie) der Elterntiere, sowie aller Welpen, dem Zuchtwart abzugeben.

Die Ahnentafeln und alle notwendigen Unterlagen können erst an den ÖKV weitergeleitet werden, wenn die zu zahlenden Gebühren auf dem ÖBTC Clubkonto eingelangt sind.